

**FÖRDERVEREIN**  
**DER WIESENGRUNDSCHULE LINDEN-LEIHGESTERN**  
**Gießener Straße 22, 35440 Linden**

---

**SATZUNG**

- |      |                                     |
|------|-------------------------------------|
| § 1  | Name und Sitz                       |
| § 2  | Zweck des Vereins                   |
| § 3  | Mitgliedschaft                      |
| § 4  | Aufnahme                            |
| § 5  | Beiträge und Geschäftsjahr          |
| § 6  | Pflichten und Rechte der Mitglieder |
| § 7  | Beendigung der Mitgliedschaft       |
| § 8  | Organe des Vereins                  |
| § 9  | Mitgliederversammlung               |
| § 10 | Der Vorstand                        |
| § 11 | Wahl des Vorstandes                 |
| § 12 | Kassenprüfung                       |
| § 13 | Satzungsänderungen                  |
| § 14 | Auflösung des Vereins               |
| § 15 | Inkrafttreten dieser Satzung        |

## § 1 Name und Sitz

Der am 13.12.1995 in Linden gegründete Verein führt den Namen

### **Förderverein der Wiesengrundschule Linden-Leihgestern e.V.**

Er hat seinen Sitz in Linden und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen einzutragen.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Unbeschadet der Pflichten des Staates und der gemeinnützigen Arbeit des Schulleiternbeirates sowie der Schulkonferenz für die Schule zur Förderung und Unterstützung der Unterrichtsarbeit wird der Vereinszweck insbesondere verwirklicht durch:

- a) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Unterrichtsmedien, soweit der Schulträger nicht zuständig ist oder nicht eintritt,
- b) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Sachmitteln, soweit der Schulträger nicht zuständig ist, nicht oder noch nicht dafür eintritt,
- c) Förderung von Schulwanderungen und sonstigen Schulveranstaltungen, d)

Unterstützung bedürftiger Schüler, entweder auf entsprechende Benachrichtigung durch Lehrkräfte oder Schulleitung oder durch anderweitiges Bekannt werden,

- e) Förderung der Schulgemeinde in der Pflege des Kontaktes und der aktiven Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülerschaften und den Lehrkräften der Schule,

- f) die Pflege der Außenkontakte der Schule, wie z. B. zu ehemaligen Angehörigen der Schule, allen Bürgerinnen und Bürgern im Einzugsbereich der Schule sowie zu Vereinen und sonstigen öffentlichen und privaten Einrichtungen und Institutionen und anderen berufsbildenden Schulen und Ausbildungsstätten,
- g) gezielte und aufklärende Öffentlichkeitsarbeit über die allgemeinen und spezifischen Zielsetzungen und pädagogischen Belange der Schule, z. B. über die Herausgabe von Publikationen zur Wiesengrundschule,
- h) Beiträge zu besonderen Aktivitäten der Schule, wie z. B. Vorträgen, Ausstellungen, Partnerschaften, kulturellen, sozialen und schulpolitischen Veranstaltungen,

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Leistungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und rechtsfähige Personenvereinigungen werden, die interessiert und bereit sind, den Verein bei der Erreichung seiner Zwecke zu unterstützen. Bei beschränktgeschäftsfähigen Personen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Vereinsmitgliedschaft, zur Ausübung der Mitgliedsrechte und zur Übernahme von Vorstandsämtern nachzuweisen.

Über die Annahme des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand. Ablehnende Entscheidungen bedürfen keiner Begründung.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Jedes Mitglied hat das aktive Wahl- und Stimmrecht.

Das passive Wahlrecht setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus {Ausnahme: Regelung für die Beisitzer/innen}.

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.

Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden. Ehrenmitglieder können nur Mitglieder werden, die sich besondere Verdienste um die Wiesengrundschule erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 4 Aufnahme**

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme erfolgt ab dem Monatsersten, der auf den Zugang der Aufnahmebestätigung folgt.

Bei Ablehnung kann von dem Antragsteller die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit Mehrheitsbeschluss entscheidet.

## **§ 5 Beiträge und Geschäftsjahr**

Die Höhe des jährlich zu zahlenden Beitrages wird von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt. Der Beitrag wird zum 01.09. eines jeden Geschäftsjahres fällig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, soweit das Gründungsjahr kein Rumpfgeschäftsjahr ist.

## **§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereins Satzung sowie die satzungsmäßigen Beschlüsse der Organe des Vereins einzuhalten. Sie haben das Ansehen des Vereins zu fördern und sich aller Handlungen zu enthalten, die geeignet wären, den Verein zu schädigen.

Die Mitglieder sind gehalten, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Alle Mitglieder haben in allen Mitgliederversammlungen Sitz und Stimme, ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht zu.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt
2. durch Tod
3. durch Ausschluss
4. durch Auflösung des Vereins

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres - unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist - erfolgen. Der Kündigungszugang muss spätestens am 30. November erfolgen.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) gegen die Satzung des Vereins verstößt,
- b) mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung länger als 1 Jahr im Rückstand ist.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes und sofortiger Wirkung. Er hat das betreffende Mitglied zu hören.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anhörung durch die Mitgliederversammlung möglich, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Deren Anrufung kann nur durch schriftlichen Antrag an den Vorstand eingeleitet werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung:
  - a) die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
  - b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
2. der Vorstand a) bis d) nach § 26 BGB - bis f) als Erweiterter:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Kassenwart
  - d) Schriftführer
  - e) Schulleiter oder Konrektor als Mitglied kraft Amtes
  - f) Schulelternbeiratsvorsitzende(r) als Mitglied kraft Amtes

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer bilden den engeren Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch 2 Mitglieder des engeren Vorstandes.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird vom Vorstand unter Beifügung einer Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher schriftlich einberufen.

Sie findet spätestens bis zum 31. März des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres statt. Anträge zu dieser Versammlung müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Begründete Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung (Initiativanträge) kommen in der Versammlung zur Beratung, wenn sie von der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder unterstützt werden. Wird geheime Abstimmung beantragt, ist diesem Begehren stattzugeben.

Bei allen Abstimmungen bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen vor allem:

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes des 1. Vorsitzenden
2. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Kassenwartes
3. die Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer
4. die Entlastung des Vorstandes
5. die Neuwahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
6. die Beschlussfassung der Mitgliedsbeiträge
7. die Entlastung von Vorstandsmitgliedern
8. die Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 4 Wochen vom Vorstand einberufen werden, wenn 20 % aller Mitglieder dies schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung beim Vorstand beantragen.

## **§10 Der Vorstand**

Der Vorstand ist oberstes Verwaltungsorgan des Vereins. Ihm obliegen alle Geschäfte des Vereins, sofern nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist.

Diese Mitgliedschaften kraft Amtes findet ihre sachliche Berechtigung in den ausgeübten Ämtern bzw. der Funktion, der damit verbundenen Informationen und zur Notwendigkeit von Mitteleinsätzen.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für Vorstandsbeschlüsse ist die einfache Mehrheit erforderlich. Die Haftung des Vorstandes wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Der 1. Vorsitzende lädt ein und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen.

Der 2. Vorsitzende ist der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden. Er unterstützt ihn bei der ordnungsgemäßen Führung, des Vereins und vertritt ihn im Verhinderungsfalle.

Der Kassenwart erledigt alle Kassengeschäfte des Vereins, er führt die Kassenbücher und das Mitgliederverzeichnis.

Der Schriftführer führt Protokoll bei den Vorstandssitzungen und bei den Mitgliederversammlungen. Die Protokolle sind dann vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Wenn ein Mitglied des Vorstandes seine Aufgaben vernachlässigt, kann nur die Mitgliederversammlung diesem das Vertrauen entziehen.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

Zur Vorbereitung und Durchführung einzelner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse berufen.



## **§11 Wahl des Vorstandes**

Der engere Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Abwesende Mitglieder können für ein Amt nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zusage vorliegt.

Nachdem Wahlvorschläge für die einzelnen Vorstandspositionen gemacht worden sind, finden die Wahlen einzeln und auf Antrag in geheimer Wahl statt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Kommt im 1. Wahlgang diese Mehrheit nicht zustande, so findet ein 2. Wahlgang zwischen beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen konnten. Bei diesem Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit.

## **§ 12 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch 2 Kassenprüfer geprüft.

Auf der Mitgliederversammlung werden diese Kassenprüfer für jeweils 2 Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein Mitglied - das nicht dem Vorstand angehört - als Kassenprüfer einzusetzen.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 75 % aller seiner Mitglieder beschlossen hat

oder

b) von 75 % der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Linden, mit der Maßgabe, dass das Vereinsvermögen der Wiesengrundschule zufließt.

## § 10 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.12.2005 in Kraft.

Linden-Leihgestern, den 13.12.1995

### Der Vorstand

\_\_\_\_\_  
- 1. Vorsitzender -

\_\_\_\_\_  
- 2. Vorsitzender -

\_\_\_\_\_  
- Kassenwart -

\_\_\_\_\_  
- Schriftführer -

### Mitglieder Kraft Amtes

\_\_\_\_\_  
- Schulleiter -

\_\_\_\_\_  
- Schulleiternbeiratsvorsitzender -

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Der Verein **Förderverein der Wiesengrundschule Linden-Leihgestern, Linden** wurde am 29. Dezember 1995 unter Nr. **VR 2212** in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen.



Gießen, den 29. Dezember 1995  
A m t s g e r i c h t

(Furchert), Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle